

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggel, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

70. Jahrgang

Viersen, 08. Mai 2014

Nummer

13

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	625
Hinweisbekanntmachung: öffentlich-rechtliche Vereinbarung Beihilfebearbeitung Stadt Willich durch d. Kreis Viersen.....	626
Grefrath: Wahlbekanntmachung Europawahl u. Rat 25.05.2014.....	626
Sondersatzung Erhebung Beiträge § 8 Kommunalabgabengesetz straßenbauliche Maßnahme „Erneuerung und Verbesserung der Florastraße“.....	628
2. Änderung Erhebung v. Elternbeiträgen Teilnahme v. Kindern „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“	629
Niederkrüchten: Flächennutzungsplan „Vollsortimenter Mönchengladbacher Straße“.....	629
Bebauungsplan „Vollsortimenter Mönchengladbacher Straße“.....	631
Tönisvorst: Einladung Rat 20.05.2014	632
Recht Einsicht Wählerverzeichnis Europawahl u. Rat 25.05.2014..	633
Viersen: Einladung Rat 13.05.2014.....	635
Einladung Wahlausschuss Rat 28.05.2014.....	636
Einladung Wahlausschuss Integrationsrat 28.05.2014	636
Sonstige: Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärungen.....	637
Amtsgericht Krefeld: Grundbucheintragung.....	638

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 09.04.2014 - Aktenzeichen 03260314989/sv gegen:

Herrn
Veysel Tuncali
Mah. Kamber Sok. No. 15 22300
TR - ATATÜRK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 30.04.2014

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 625

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung ?
- ... Führerschein ?
- ... Elterngeld ?
- ... Ausbildungsförderung ?
- ... Baugenehmigung ?
- ... Gesundheitszeugnis ?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 30.01./24.02.2014 zwischen der Stadt Willich und dem Kreis Viersen über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadt Willich durch den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 30.01./24.02.2014 zwischen der Stadt Willich und dem Kreis Viersen über die Durchführung der Beihilfebearbeitung für die Bediensteten der Stadt Willich durch den Kreis Viersen gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 02.04.2014 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 16 vom 17. April 2014) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 30.04.2014

In Vertretung
gez.
Dr. Coenen
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 626

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Wahlbekanntmachung

Am **25. Mai 2014** finden in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum 8. Europäischen Parlament** und in Nordrhein-Westfalen die **allgemeinen Kommunalwahlen** statt.

In der Gemeinde Grefrath werden hiernach

- **die Europawahl**
- **die Wahl der Vertretung des Kreises** (Kreistag) und
- **die Vertretung der Gemeinde Grefrath**

gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Grefrath ist in 17 allgemeine Wahlbezirke (= allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahlen) eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerver-

zeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **04. Mai 2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung, Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, Zimmer 32, zur Einsichtnahme aus.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15.00 Uhr im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, Zimmer 20 und 24, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweis-papier** sind zur Wahl **mitzubringen**. Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

- 3.1 Für die **Europawahl** werden weiße Stimmzettel verwendet. Jeder Wähler hat nur eine **Stimme**. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab**, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

- 3.2 Der Wähler hat für die Gemeinderatswahl sowie die Kreistagswahl jeweils eine Stimme. Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber
a) für den **Gemeinderat**,
b) für den **Kreistag**,
gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Gemeinderatswahl**: blauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- b) für die **Kreistagswahl**: rosa Stimmzettel

mit schwarzem Aufdruck.

3.3 Die Stimmzettel müssen von den Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

5.1 Wähler, die einen **Wahlschein für die Europawahl** besitzen, können an der Wahl in dem Kreis/in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Europawahl:

- einen amtlichen weißen Wahlschein,
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl
- und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von gelber Farbe. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe nur **in diesem Wahlbezirk** und
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Kommunalwahlen in der kreisangehörigen Gemeinde:

- einen amtlichen gelben Wahlschein,
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl,
- einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Kreistagswahl,
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

6. Die **gelben und roten Wahlbriefe** mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle, getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen, übersenden, dass sie hinsichtlich der **Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** und hinsichtlich der **Kommunalwahl-en dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6.1 Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

6.2 Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch). Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit ei-

nem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

§ 2

Der prozentuale Anteil der Beitragspflichtigen wird auf 65 % festgesetzt.

Der verbleibende prozentuale Aufwandsanteil entfällt auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlage durch die Allgemeinheit und wird durch die Gemeinde getragen.

Grefrath, den 07. Mai 2014

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

§ 3

Die Sondersatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 626

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Sondersatzung
der Gemeinde Grefrath vom 19.07.2013

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz – KAG NRW für die straßenbauliche Maßnahme „Erneuerung und Verbesserung der Florastraße“ in der Gemeinde Grefrath auf der Grundlage der Beitragssatzung gem. § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 11. Juni 1987 in der z. Zt. gültigen Fassung.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 28.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Florastraße wurde im Bereich von Mündung Bruckhauser Straße bis Vinkrather Straße in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Absatz 4a der Straßenverkehrsordnung (abgekürzt StVO) einschließlich Parkflächen, Beleuchtung, Grünflächen und Oberflächenentwässerung umgewandelt.

Der Gesamtaufbau der Anlage besteht aus einer Frostschutzschicht (29 cm), einer Schottertragschicht (20 cm), einem Pflasterbett (3 cm) und 8 cm Betonsteinpflaster (8x15x22,5 cm).

Der Aufwand für diese „Maßnahme“ ist gem. § 2 Ziff. 1.6 der o. a. Beitragssatzung beitragsfähig.

Die Florastraße ist eine Anliegerstraße.

628

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Sondersatzung der Gemeinde Grefrath vom 19.07.2013 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz – KAG NRW für die straßenbauliche Maßnahme „Erneuerung und Verbesserung der Florastraße“ in der Gemeinde Grefrath auf der Grundlage der Beitragssatzung gem. § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 11. Juni 1987 in der z. Zt. gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 28.04.2014

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 628

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

2. Änderungssatzung vom 28.04.2014 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 19.04.2005.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), des § 90 Abs. 1 Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S.3134) sowie der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 28.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Monatliche Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule werden wie folgt festgesetzt:

Einkommensgruppe	Jahres-einkommen	Monatliche Elternbeiträge
1.	bis 16.000 €	0,00 €
2.	bis 26.000 €	30,00 €
3.	bis 39.000 €	60,00 €
4.	bis 52.000 €	80,00 €
5.	bis 65.000 €	116,00 €
6.	über 65.000 €	150,00 €

Besucht ein Kind die Offene Ganztagschule (OGS) und besucht ein Geschwisterkind gleichzeitig ebenfalls eine OGS, eine Tageseinrichtung für Kinder oder wird in einer Tagespflegestelle betreut, wird der halbe Beitrag für den OGS Platz erhoben. Ist für ein Kind das 3. Kindergartenjahr beitragsfrei, wird der volle OGS Beitrag für ein Geschwisterkind erhoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 28.04.2014 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ vom 19.04.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 28.04.2014

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 629

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die Aufstellung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Mönchengladbacher Straße“ sowie Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 28. April 2014 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) die Aufstellung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes „Vollsortimenter Mönchengladbacher Straße“ beschlossen. Zu dieser Flächennutzungsplanänderung wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchge-

führt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jeder teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am

Mittwoch, den 25. Juni 2014

im Bürgerhaus Elmpt, Schulstr. 25, 41372 Niederkrüchten.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin beginnt um 18.30 Uhr.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann in der Zeit vom

16. Juni 2014 bis einschließlich 18. Juli 2014

im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender

Dienststunden eingesehen werden: Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

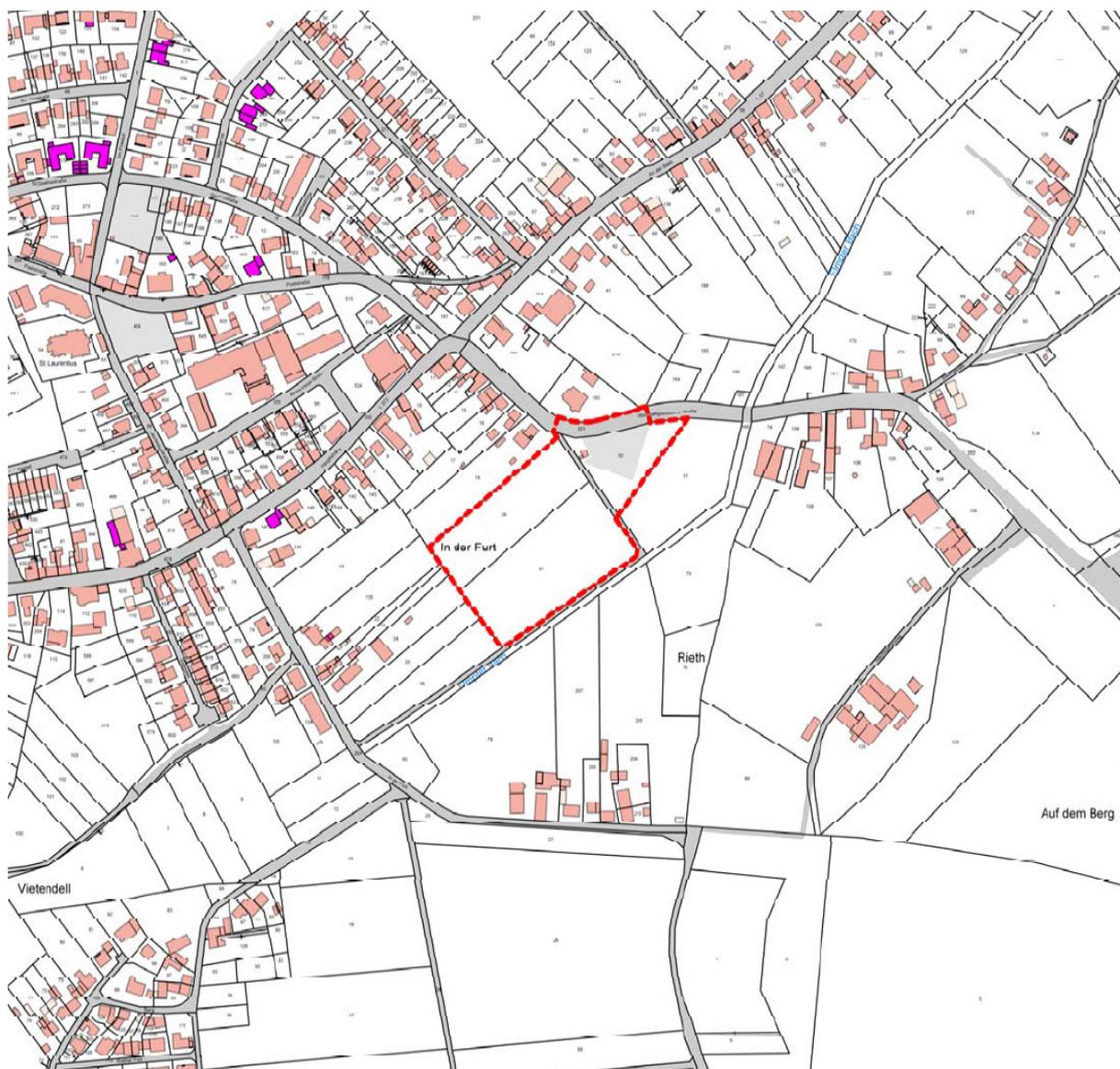
Äußerungen zu den Planungen können in der Zeit vom 16. Juni 2014 bis einschließlich 18. Juli 2014 und während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 18. Juli 2014 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Die Abgrenzung der Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 29. April 2014

Der Bürgermeister
Gez. Winzen



Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Elm-119 „Vollsortimenter Mönchengladbacher Straße“ sowie über die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 28. April 2014 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) die Aufstellung des Bebauungsplanes Elm-119 „Vollsortimenter Mönchengladbacher Straße“ beschlossen. Zu diesem Bebauungsplan wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jeder teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am

Mittwoch, den 25. Juni 2014

im Bürgerhaus Elmpt, Schulstr. 25, 41372 Niederkrüchten.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin beginnt um 18.30 Uhr.

Der Bebauungsplan kann in der Zeit vom

16. Juni 2014 bis einschließlich 18. Juli 2014

im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

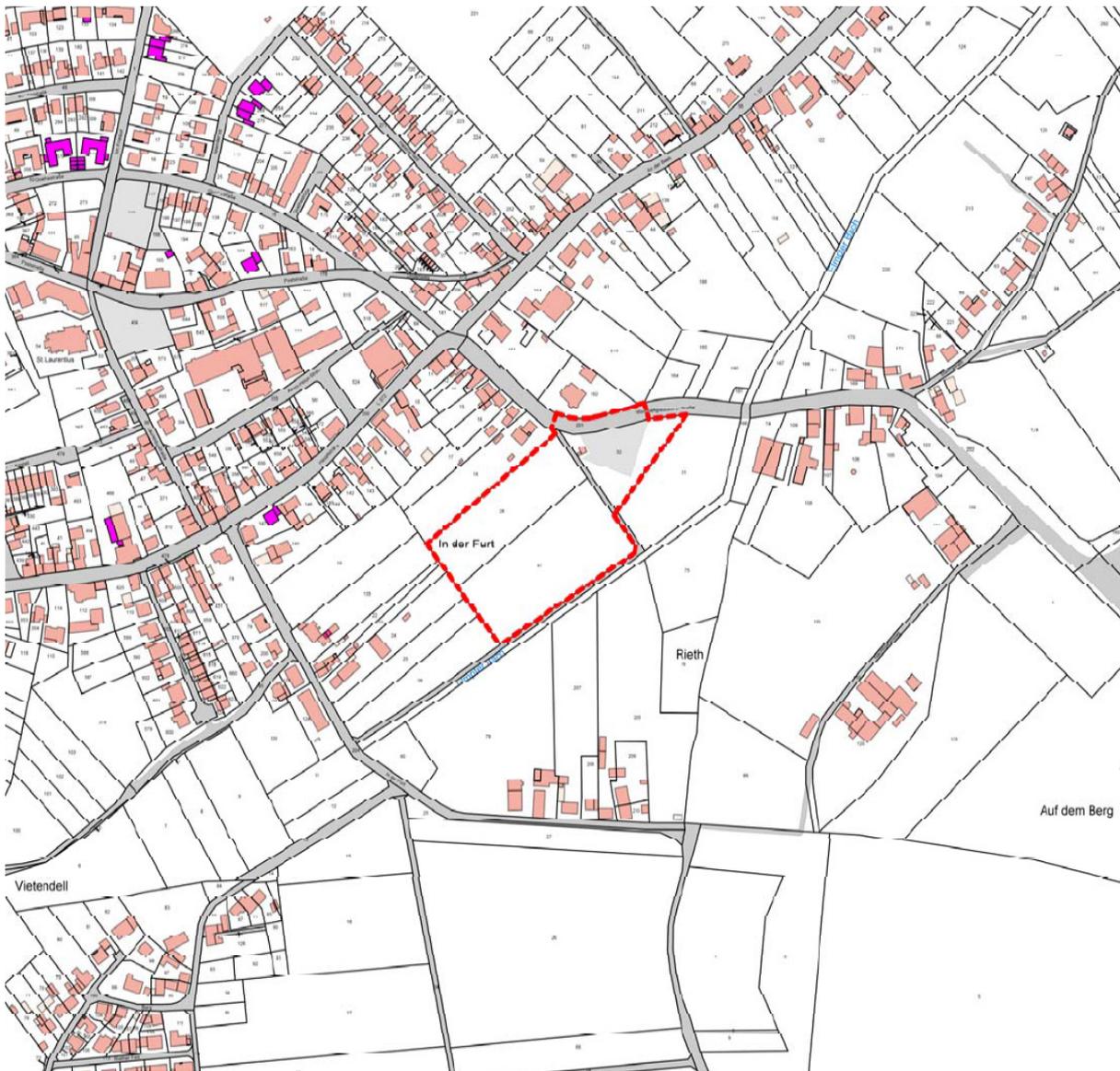
Äußerungen zu den Planungen können in der Zeit vom 16. Juni 2014 bis einschließlich 18. Juli 2014 und während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 18. Juli 2014 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 29. April 2014

Der Bürgermeister
Gez. Winzen



Abl. Krs. Vie. 2014, S. 631

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Einladung zur 33. nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt am Dienstag, den 20. Mai 2014, 18.00 Uhr, im Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst.

Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
2. Neuvergabe des Stromkonzessionsvertrages

Der Bürgermeister
gez. Thomas Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 20/Nr. 8/S. 81

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 632

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen in der Gemeinde/Stadt Tönisvorst am 25. Mai 2014

1. Das verbundene Wählerverzeichnis zur Wahl des Europäischen Parlaments und zu den Kommunalwahlen der Gemeinde für die Europa-Wahlbezirke/die Stimmbezirke der Kommunalwahlen wird in der Zeit vom 5. bis zum 9. Mai 2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten¹⁾ in

Ort der Einsichtnahme²⁾

der Stadtverwaltung Tönisvorst, Ratsbüro, Zimmer 33 b, II. Etage, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen (getrennten) Wahlschein für die Europawahl und einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am

9. Mai 2014 bis

11.30

Uhr, bei der Gemeindebehörde/beim Bürgermeister

Dienststelle, Gebäude, Zimmer

der Stadtverwaltung Tönisvorst, Ratsbüro, Zimmer 33 b, II. Etage, Bahnstraße 15, 47918 Tönisvorst,

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 4. Mai 2014 eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl für die Bürgermeister- und/oder die Landratswahl, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.

In der Wahlbenachrichtigung, sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer

Stadtverwaltung Tönisvorst, Bahnstraße 15, Zimmer 33b, II. Etage, 47918 Tönisvorst

zur Einsichtnahme aus.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits getrennte Wahlscheine und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Kommunalwahlen und die Europawahlen finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

- 4.1 Wer einen **Wahlschein für die Europawahl** hat, kann an der Wahl in dem Kreis

Viersen

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- 4.2 Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an den Kommunalwahlen in seinem/ihrer Wahlbezirk durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirks des Wahlbezirks** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 4. Mai 2014 oder die Einspruchsfrist bis zum 9. Mai 2014 versäumt haben,
 - b. wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c. wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Für die **Kommunalwahlen** werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (9. Mai 2014) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 23. Mai 2014, 18:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

6. Mit dem weißen Wahlschein für die Europawahl erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist,
und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen erhalten die Wahlberechtigten

- zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeisterwahl, Ratswahl, Landratswahl, Kreistagswahl) ⁴⁾
- 1. den für alle vier Wahlen geltenden Wahlschein,
- 2. je einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (gelb), die Gemeinderatswahl (weiß), und die Kreistagswahl (rot),
- 3. den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- 4. einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist,
und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zum Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass

der Wahlbrief für die **Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr**, und

der Wahlbrief für die **Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr**, eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den getrennten Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der rote Wahlbrief für die Europawahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert;

der gelbe Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von *

D der Deutschen Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

Ort, Datum Tönisvorst, den 24.05.2014	Die Gemeindebehörde Die Wahlleiterin Waßen
--	--

¹⁾ Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

²⁾ Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeordneten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.

³⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

⁴⁾ Nicht Zutreffendes entfernen; hinter den in Nr. 2. genannten Wahlen ist zweckmäßigerweise die Farbe der Stimmzettel anzugeben.

* Angeben, von welchem Versandunternehmen der Wahlbrief für die Kommunalwahlen unentgeltlich befördert wird.

Bekanntmachung der Stadt Viersen EINLADUNG



Stadt **Viersen**

Sitzung: Rat

Sitzungstag: 13.05.2014

Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 08.04.2014
3.	2014/0188/ FB10/III/1	Einrichtung von Gemeinsamen Lernen; hier: Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 30.01.2014
4.	2014/0191/ FB10/III	Erste Änderung der Ehrenordnung
5.	2014/0197/ FB20/I	Bestellung eines Geschäftsführers für die Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH
6.	2014/0204/ FB20/I	a) Jahresabschluss 2013 der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH b) Ergebnisverwendung und Entlastung der Geschäftsführung und des Beirates c) Bestellung eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014

7.	2014/0205/ FB20/I	a) Jahresabschluss 2013 der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG b) Ergebnisverwendung und Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat c) Bestellung eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2014
8.	2014/0212/ FB20/I	Ausführung des Haushaltsplanes 2014 hier: Leistung von Aufwendungen / Auszahlungen nach § 82 GO NRW im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung
9.	2014/0187/ FB50/I	Auflösung der Förderschule Diergardtschule zum 31.07.2014
10.	2014/0189/ FB50/IV	Schulplanerische Maßnahmen an der Hauptschule Süchteln zum Schuljahr 2014/15
11.	2014/0195/ FB60	Kommunales Handlungskonzept Wohnen; hier: Umsetzungsprogramm 1. Phase
12.	2014/0198/ FB60	Sachstandsbericht Bahnhofsvorplatz
13.		Anfragen
14.		Beschlusskontrolle
15.		Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 08.04.2014
2.	2014/0196/ FB20/I	Finanzangelegenheiten
3.	2014/0224/ FB70/II	Beteiligungs- und Grundstücksangelegenheiten Viersener Aktien-Baugesellschaft AG
4.		Verleihung von Stadtplaketten
4.1.	2014/0206/ FB90	Verleihung der Stadtplakette der Stadt Viersen in Bronze

- 4.2. 2014/0208/ Verleihung der Stadtplakette
FB90 der Stadt Viersen in Bronze
- 4.3. 2014/0209/ Verleihung der Stadtplakette
FB90 der Stadt Viersen in Bronze
- 5. Beschlusskontrolle
- 6. Verschiedenes
- 7. Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte

- 4. Feststellung des Ergebnisses der Wahl zur Vertretung der Stadt Viersen am 25. Mai 2014 gemäß § 34 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) i.V.m. § 61 Abs. 3 und 75 d Kommunalwahlordnung (KWahlO)
 - Die Unterlagen werden in der Sitzung verteilt -
- 5. Verschiedenes

Viersen, den 29.04.2014

gez.
Thönnessen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 635

Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG



Stadt **Viersen**

Sitzung: Wahlausschuss

Sitzungstag: 28.05.2014

Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

Beginn: 16:30 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Verpflichtung der Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit gemäß § 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung
3.		Genehmigung der Niederschrift über die letzte öffentliche Sitzung

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Hinweise für Beisitzer und Stellvertreter:

Der Wahlausschuss ist gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Beisitzer, die an der Sitzungsteilnahme gehindert sind, werden gebeten, ihren persönlichen Stellvertreter unmittelbar zu unterrichten. Den stellvertretenden Beisitzern geht diese Einladung nachrichtlich zu.

Viersen, den 30.04.2014

Der Bürgermeister und Wahlleiter
gez.
Thönnessen

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 636

Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG



Stadt **Viersen**

Sitzung: Wahlausschuss

Sitzungstag: 28.05.2014

Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

Beginn: 17:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers

2. Verpflichtung der Beisitzer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit
3. Genehmigung der Niederschrift über die letzte öffentliche Sitzung
4. Feststellung des Ergebnisses der Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Viersen zu wählenden Vertreter/innen vom 25. Mai 2014 gemäß § 34 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG).
 - Die Unterlagen werden in der Sitzung verteilt -
5. Verschiedenes

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Hinweise für Beisitzer und Stellvertreter

Der Wahlausschuss ist gemäß § 2 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Beisitzer, die an der Sitzungsteilnahme gehindert sind, werden gebeten, ihren persönlichen Stellvertreter unmittelbar zu unterrichten. Den stellvertretenden Beisitzern geht diese Einladung nachrichtlich zu.

Viersen, den 30.04.2014

Der Bürgermeister und Wahlleiter
gez.
Thönnessen

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 636

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 06.02.2014 sind an den von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbücher

Nr. 3137017111
Nr. 3137066381
Nr. 3150018962
Nr. 3150057499
Nr. 3150112666

keine Rechte geltend gemacht worden.
Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, werden die

Sparurkunden hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 06.05.2014

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 637

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 06.02.2014 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3101924300

keine Rechte geltend gemacht worden.
Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 06.05.2014

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 637

Bekanntmachung des Amtsgerichts Krefeld

Geschäfts-Nr.:

WI-3-14

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgericht Krefeld

Bekanntmachung

Die Stadt Willich hat am 01.04.2014 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Willich liegende Grundstück

Willich Flur 3 Flurstück 205 Landwirtschaftsfläche,
Holterhöfe, -Langenfeld-

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Krefeld, Preußenring 49, 47798 Krefeld, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Krefeld, 15.04.2014
Amtsgericht

Dahl
RechtspflegerIn

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



angeheftet am
abgenommen am

Einwohner am 31. März 2014

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 30. Juni 2013)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	15.802	7.777	8.025
Gemeinde Grefrath	15.319	7.489	7.830
Stadt Kempen	35.489	17.204	18.285
Stadt Nettetal	42.143	20.631	21.512
Gemeinde Niederkrüchten	15.391	7.623	7.768
Gemeinde Schwalmtal	18.728	9.129	9.599
Stadt Tönisvorst	29.270	14.223	15.047
Stadt Viersen	75.193	36.386	38.807
Stadt Willich	51.816	25.512	26.304
Kreis Viersen	299.151	145.974	153.177

Abl. Krs. Vie. 2014, S. 639

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
